

BV Überwachungskameras 4. Änderung

4. ÄNDERUNG DER BETRIEBSVEREINBARUNG BETREFFEND DIE VERWENDUNG VON ÜBERWA- CHUNGSKAMERAS

Inhalt

1.	Zielsetzung	2
2.	Präambel	2
3.	Geltungsbereich.....	3
4.	Definitionen	3
5.	Regelungen/Vorgaben im Detail.....	4
5.1.	Zweck der Videoüberwachung.....	4
5.2.	Funktions- und Systembeschreibung	5
5.3.	Umfang und Gründe der Überwachung.....	6
5.4.	Aufzeichnung und Löschung der Videodaten	7
5.5.	Transparenz	8
5.6.	Einsichtnahme und Auswertung	8
5.7.	Gefahr für Leib und Leben	9
5.8.	Protokollierung	10
5.9.	Datenschutz	10
5.10.	Sonstiges.....	11
6.	Aufhebung bisheriger Regelungen.....	11
7.	Anlage ./A.....	12
8.	Anlage ./B.....	24
9.	Dokumentinformationen	25

R

1. Zielsetzung

Die **WU (Wirtschaftsuniversität Wien)**, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien, (im Folgenden auch „Arbeitgeberin“ genannt), vertreten durch die Rektorin Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger, diese wiederum vertreten durch den Vizerektor für Personal Univ.Prof. Dr. Michael Lang, und

der **Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal** der WU und der **Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal** der WU, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien, (im Folgenden zusammen „die Betriebsräte“ genannt)

schließen gem. § 96 Abs 1 Z 3 bzw § 96a Abs 1 Z 1 ArbVG in der geltenden Fassung folgende Betriebsvereinbarung hinsichtlich der Verwendung von Überwachungskameras an der WU ab.

Aufgrund einer Evaluierung des Videokamerasystems wurden 113 Kameras abgeschaltet, 7 weitere Kameras im Außenbereich ergänzt sowie bestehende Kameras neu ausgerichtet (Blickwinkeländerung). Durch die Änderungen wurde die Anlage ./A überarbeitet.

2. Präambel

1. Auf Basis der gesetzlichen Normen soll diese Betriebsvereinbarung die Nutzung und den Umgang mit den durch die Verwendung des Videoüberwachungssystems ermittelten Daten regeln.

2. Die Mitarbeiter/innen sollen vor missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere einer missbräuchlichen Überwachung ihres Verhaltens und eines missbräuchlichen Zugriffs auf ihre Daten geschützt werden. Die Betriebsvereinbarung dient dazu die Umsetzung von rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung des Datenmissbrauchs zu unterstützen.

3. Mit der Videoüberwachung dürfen keine arbeitsrechtlichen Kontrollen der Mitarbeiter/innen, insbesondere keine Arbeitszeiterfassungen, durchgeführt werden. Die gespeicherten Daten dürfen daher ausschließlich zur Sicherung von Beweisen im Rahmen von Ermittlungen aufgrund begründeter Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen sowie bei Gefahr für Leib und Leben verwendet werden. So ist z.B. die Erstellung von Bewegungsprofilen nicht zulässig.

4. Die WU erklärt, dass sie personenbezogene Daten nur im gesetzlich erlaubten und betrieblich unbedingt notwendigen Ausmaß verarbeitet und an Dritte übermittelt.

5. Die WU erklärt, dass in keinem Fall eine Verknüpfung mit anderen Systemen (wie z.B. Zutrittsystem) stattfindet.

3. Geltungsbereich

1. Persönlich und örtlich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter/innen der WU (Arbeitnehmer/innen einschließlich der auf die WU übergeleiteten Vertragsbediensteten des Bundes sowie der Beamt/inn/en des Bundes, die der WU zur Dienstleistung zugewiesen sind) und für alle im Wege der Arbeitskräfteüberlassung der WU für länger als 6 Monate zur Arbeitsleistung überlassenen Arbeitskräfte (in der Folge: Mitarbeiter/innen). Nicht vom Anwendungsbereich erfasst ist insbesondere die Verwendung von Studierendendaten oder von Daten sonstiger Personen.

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Standorte der WU.

2. Zeitlich

Die geänderte Fassung der Betriebsvereinbarung tritt mit 01.07.2020 in Kraft und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

3. Sachlich

Diese Vereinbarung regelt die Erhebung und Auswertung personenbezogener Daten, die bei der Nutzung des Videoüberwachungssystems anfallen. Erlaubt ist nur die in der Betriebsvereinbarung ausdrücklich geregelte Erhebung personenbezogener Daten.

4. Definitionen

1. Unter Videodaten werden jene Daten verstanden, die Bildmaterial enthalten. Einsichtnahmen in diese bedeutet eine Einsichtnahme in personenbezogene Daten, da die Identität der aufgenommenen Personen bestimmt oder bestimmbar ist (Art. 4 Z 1 DSGVO). Die Einsichtnahmen werden in einem Auswertungslogfile revisionssicher mitprotokolliert.

2. Unter Livebildern versteht man jene Bilder, die auf die Bildschirme der Sicherheitszentrale und dem Sicherheitsmanagement übertragen werden. Bei der Livebildübertragung findet grundsätzlich keine Aufzeichnung statt.

3. Unter automatischer Aufzeichnung versteht man die Speicherung von Daten ohne weiteres Zutun, sobald Bewegung vor der Kamera stattfindet oder in einem Not- oder Alarmfall (z.B. Türaufbruch einer Fluchttüre, Betätigung der Notfallsäulen).

Unter **manueller Aufzeichnung** versteht man die Speicherung von Daten durch manuelle Aktivierung eines/r berechtigten/n Mitarbeiters/in (siehe dazu Anlage ./B).

4. Unter **Logfiles** (Protokolldaten) werden in dieser Betriebsvereinbarung alle gesammelten Meta-Daten (z.B. Uhrzeit, Datum, Name der einsichtnehmenden Person und Grund der Auswertung) zur Protokollierung von Aktionen im Videoüberwachungssystem verstanden.

Aufzeichnungslogfiles sind Protokolldaten, die erstellt werden, wenn eine Aufzeichnung einer Kamera stattfindet. Sie verzeichnen, wann welche Kamera wie lange Videodaten aufgezeichnet und gespeichert hat. Hierbei handelt es sich um anonymisierte, nicht personenbezogene Daten.

Auswertungslogfiles sind Protokolldaten, die durch spezielle Zugriffe auf die Videodaten entstehen. Bei Auswertungslogfiles werden folgende Daten erfasst: einsichtnehmende Personen, Datum, Uhrzeit, Grund der Einsichtnahme (Meldungstext). Die ersten drei Punkte sind automatisiert, der Meldungstext ist manuell von der einsichtnehmenden Person hinzuzufügen.

Aufzeichnungs- und Auswertungslogfiles werden gesondert in einer Protokolldatei mitgeschrieben und revisionssicher gespeichert.

5. Revisionssichere Speicherung nach dem jeweiligen Stand der Technik bedeutet, dass alle Daten unveränderbar, unüberschreibbar und jederzeit wieder abrufbar gespeichert werden.

6. Unter einem **Arbeitsplatz** wird der räumliche Bereich verstanden, in dem sich Mitarbeiter/innen bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit während eines längeren Zeitraums aufhalten.

5. Regelungen/Vorgaben im Detail

5.1. Zweck der Videoüberwachung

1. Die WU setzt Videoüberwachungsanlagen ein, um das Eigentum der WU und ihrer Mitarbeiter/innen bzw. die Infrastruktur der WU vor Beschädigung, Einbruch und Diebstahl sowie sonstigem schädigendem Verhalten zu schützen und die Sicherheit für die Mitarbeiter/innen und Studierenden der WU zu gewährleisten.

2. Übereinstimmung besteht zwischen den Vertragsparteien darin, dass es der WU möglich sein muss, sicherheitsrelevante Vorgänge zu beobachten und diese in weiterer Folge auch rekonstruieren zu können. Die Videoüberwachung soll dabei einerseits generalpräventive Wirkung erfüllen, andererseits aber auch hinsichtlich jener Handlungen Beweise sichern, die strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.



5.2. Funktions- und Systembeschreibung

1. Das eingesetzte Videoüberwachungssystem sendet grundsätzlich 7 Tage/24 Stunden die Woche Livebilder auf die Bildschirme der Sicherheitszentrale. Es erfolgt allerdings grundsätzlich keine Aufzeichnung von Daten. Eine Aufzeichnung von Videodaten findet nur statt, wenn Bewegung vor der Kamera stattfindet (siehe Anlage ./A, Punkt 2, Spalte „Aufzeichnung durch Bewegung“), durch einen Notruf (siehe Anlage ./A, Punkt 2, Spalte „Aufzeichnung durch Notruf“) oder die Aufzeichnung auf manuelle Weise (siehe Anlage ./A, Punkt 2, Spalte „Aktivierung durch SM und Sicherheitszentrale“) aktiviert wird.

Das an der WU verwendete Videoüberwachungssystem wird in der Systembeschreibung in Anlage ./A hinsichtlich seiner Funktion beschrieben. Neben der Funktionsbeschreibung befindet sich eine Tabelle mit den Standorten der Kameras. In der Tabelle ist auch enthalten, ob es sich um eine Kamera mit fixer Ausrichtung handelt oder ob die Kamera schwenkbar ist und eine Zoomfunktion aufweist (Spalte „Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion“) und eine Spalte zur „Potenziellen Arbeitsplatz erfassung“. In der Anlage findet sich ein Plan, in dem der Standort jeder Kamera eingezeichnet ist (siehe Anlage ./A, Punkt 3) und weiters Fotos über die mögliche Ausrichtungen jeder Kamera (siehe Anlage ./A, Punkt 4).

2. Die WU hat das Recht, das verwendete System stets auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, soweit sich aus dieser Betriebsvereinbarung nichts Anderes ergibt. Bei wesentlichen Erweiterungen und/oder Änderungen dieses Systems ist vorab die Zustimmung der Betriebsräte einzuholen. Diese Betriebsvereinbarung samt ihren Anlagen ist danach entsprechend zu aktualisieren. Eine wesentliche Änderung des Systems ist z.B. gegeben, wenn durch sie

- zusätzliche personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden
- jede weitere Aktivierung von Funktionsmerkmalen mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden
- der Kreis der Zugriffsberechtigten erweitert wird oder
- neue personenbezogene Auswertungen ermöglicht werden

Konkrete Beispiele für wesentliche Änderungen sind Änderung der Art der Kamera, Änderung des Ausrichtungswinkels, weitere Installation von Kameras, Erfassung weiterer Arbeitsplätze.

Den Betriebsräten wird monatlich ein Bericht übermittelt, der alle durchgeführten Änderungen bzw. Neueinführungen des Systems, das personenbezogene Daten verarbeitet in verständlicher und knapper Form wiedergibt.

3. Vertreter/innen der Betriebsräte haben jederzeit das Recht zu überprüfen, ob das aktuelle System noch mit dem in dieser Betriebsvereinbarung beschriebenen System übereinstimmt und sich Systemänderungen auf Wunsch von berechtigten Mitarbeiter/innen der Abteilung Sicherheitsmanagement erklären zu lassen.

5.3. Umfang und Gründe der Überwachung

1. Im Wesentlichen lassen sich folgende Gründe für die Videoüberwachung anführen:

- Schutz von Mitarbeiter/inne/n, Student/inn/en und sonstigen Personen in den Gebäuden oder im Freiflächen- und Garagenbereich des Campus
- Schutz von Sachwerten, Inventar (Büroräume, Lager), der Infrastruktur (technische Einrichtungen, Datacenter) und geistigem Eigentum (Forschung)
- Präventionsschutz (Abwehr potenzieller krimineller Handlungen durch sichtbare Kameras)
- Dokumentation und Beweissicherung (kriminelle Handlungen)
- Verbesserung des subjektiven Schutzempfindens der Anwesenden
- Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und des 24-Stunden Zutritts durch WU Angehörige zu Tagesrandzeiten bzw. auch zu Sperrzeiten ist eine erweiterte Kontrollmöglichkeit für den Sicherheitsdienst erforderlich
- Überwachung der Notrufsäulen im Außenbereich durch automatisierte Aufzeichnung und Speicherung im Auslösefall

2. Es werden ausschließlich allgemeine Bereiche sowie Freiflächen (Aula, Festsaal, Eingangsbereiche, etc) und jene Bereiche videoüberwacht, die sensibel sind, z.B. Bereiche, von denen Zugang zu besonders schützenswerten Daten möglich ist, in denen hohe Vermögenswerte untergebracht sind, von denen aus große Schäden verursacht werden können (zB Systemräume, PC-Räume, Gebäudetechnik, etc).

3. Toiletten, Sanitärbereiche, Büroräume sowie Pausenräume dürfen nicht videoüberwacht werden.

4. In Hörsälen, Seminar- und PC-Schulungsräumen und Forschungs- bzw. Training Labs der WU sind Videokameras installiert, wie z.B. im Teacher Training Raum (3 Deckenkameras und 4 abgedeckte Deckenmikrofone). Festgehalten wird, dass diese Kameras nicht vom Videoüberwachungssystem erfasst sind. Diese Kameras dienen ausschließlich Lehr- und Forschungszwecken und es findet keine Vernetzung mit dem Videoüberwachungssystem statt. Es handelt sich um ein separat zu aktivierendes System, das nur mit Zustimmung der Betroffenen aktiviert werden darf. Die Nutzung dieser Kameras wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

5. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Ausrichtungswinkel der Kameras nicht auf die Arbeitsplätze der Mitarbeiter/innen gerichtet sein dürfen. Eine Ausnahme gilt nur für jene Kameras, bei denen in der Anlage ./A, Punkt 2 (Spalte „Potenzielle Arbeitsplatzerfassung“) eine potenzielle Erfassung vermerkt ist.



- 6.** In Anlage ./A sind jene Kamerastandorte und deren Ausrichtung inkl. Foto angeführt, an denen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Betriebsvereinbarung Videokameras installiert sind. Die Aktivierung der neuen Videokameras erfolgt erst nach Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung.
- 7.** Sollten nach Abschluss der gegenständlichen Betriebsvereinbarung weitere oder eine andere Art der Kameras installiert oder die Überwachungsbereiche einzelner Kameras verändert werden, ist vorab die Zustimmung der Betriebsräte einzuholen. Diese Betriebsvereinbarung samt der Anlage ./A wird sodann entsprechend angepasst.
- 8.** Bei Gefahr für Leib und Leben (siehe unter 5.7.) können ad hoc weitere Videokameras installiert werden. Dabei sind die Betriebsräte spätestens zeitgleich mit der Einleitung der Installationsmaßnahmen zu informieren. Untersagt ein Betriebsrat die Installation, so sind die Installationsmaßnahmen zu beenden bzw. ist eine bereits montierte Kamera zu demontieren bzw. bei Veränderung des Überwachungsbereichs der ursprüngliche Überwachungsbereich wiederherzustellen.
- 9.** Die Aufzeichnungen sind auf Bildaufzeichnungen beschränkt. Andere, zB akustische Aufzeichnungen, sind nicht erlaubt.

5.4. Aufzeichnung und Löschung der Videodaten

1. Videodaten werden in folgenden Fällen aufgezeichnet:

1. Automatisch ausgelöste Aufzeichnung:
 - a. Bei einer Bewegung im Erfassungsbereich einer Kamera
 - b. Im Not- oder Alarmfall (z.B. ein Brandalarm, Türaufbruch einer Fluchtwegtüre, Betätigung der Notrufsäulen)
2. Manuell ausgelöste Aufzeichnung:
 - a. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung;
 - b. Im Not- oder Alarmfall (z.B. Verdacht auf Notsituation, Amoklauf)

2. Eine unter Punkt 1.2. angeführte manuelle Aktivierung der Aufzeichnung kann durch den Sicherheitsdienst oder die Abteilung Sicherheitsmanagement erfolgen. Von dieser Möglichkeit wird nur Gebrauch gemacht, wenn es einen akuten Anlassfall gibt. Unter einem akuten Anlassfall werden Verdachtsfälle einer strafbaren Handlung oder Gefahr für Leib und Leben (z.B. im Falle eines Brandes, eines Amoklaufs, Bombendrohungen, udgl.) verstanden. Der Betriebsrat ist in diesem Fall unverzüglich darüber zu informieren.

3. Alle gespeicherten Videodaten werden höchstens für den Zeitraum von 7 Tagen zu Zwecken der Nachvollziehbarkeit im Rahmen von Fällen nach 5.6. dieser Betriebsvereinbarung gespeichert. Spätestens mit Ablauf dieser Frist werden sie gelöscht (Ausnahmen siehe unter 5.6.4).

5.5. Transparenz

1. Alle Mitarbeiter/innen der WU sind über die Tatsache der allfälligen Aufzeichnung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung sowie über den Inhalt dieser Betriebsvereinbarung durch deren Veröffentlichung im Intranet der WU unter <http://www.wu.ac.at/intranet/einrichtungen/personal/recht/betriebsvereinbarungen> zu informieren.

2. Den Betriebsräten ist auf ihr Verlangen in die entsprechende Programmdokumentation Einsicht zu gewähren. Zusätzlich haben Vertreter/innen der Betriebsräte jederzeit die Möglichkeit sich das System von Mitarbeiter/innen der Abteilung Sicherheitsmanagement erläutern zu lassen.

3. Die Bereiche, in denen Videoüberwachung stattfindet, sind entsprechend zu kennzeichnen. Als Bereich sind z.B. der Eingangsbereich eines Hörsaals oder eines Departmentgebäudes anzusehen. Wenn mehrere Kameras verschiedene Abschnitte in Gebäuden erfassen, sind getrennte Kennzeichnungen erforderlich.

5.6. Einsichtnahme und Auswertung

1. Im Falle der Videoaufzeichnung müssen die Videodaten so gespeichert werden, dass nur die mit der Wartung und Administration der Videoüberwachung betrauten Mitarbeiter/innen darauf Zugriff haben (in die Videodaten kann nur unter den unten beschriebenen Voraussetzungen eingesehen werden.) Die berechtigten Funktionsträger/innen sind abschließend in Anlage ./B aufgezählt. Änderungen dieser Berechtigungen werden den Betriebsräten vorab bekanntgegeben.

2. Einsichtnahmen in die nicht personenbezogenen Aufzeichnungslogfiles dürfen jederzeit durch das Sicherheitsmanagement sowie durch die Betriebsräte erfolgen. Auswertungen von personenbezogenen Daten aus dem Videoüberwachungssystem dürfen nur nach Zustimmung der Betriebsräte durch das zuständige Mitglied des Rektorats, den/die Leiter/in des Sicherheitsmanagements oder deren Stellvertreter/innen im Beisein von Vertreter/inn/en der Betriebsräte und nur im Rahmen von Ermittlungen aufgrund begründeter Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen vorgenommen werden.

3. Das zuständige Mitglied des Rektorats, der/die Leiter/in des Sicherheitsmanagements oder deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Betriebsräten eine beabsichtigte Einsichtnahme

in die Videodaten unverzüglich mitzuteilen und den begründeten Verdacht auf strafbare Handlungen darzulegen. Die Betriebsräte haben zwei Arbeitstage Zeit darüber zu entscheiden, ob sie ein Vetorecht einlegen, und der WU ihre Entscheidung schriftlich bzw. per Mail mitzuteilen. Wird ein Veto eingelegt, ist die Einsichtnahme nicht zulässig.

Auf Verlangen der Betriebsräte haben die oben genannten, zuständigen Funktionsträger/innen mit den Betriebsräten über die beabsichtigte Einsichtnahme oder die personenbezogene Auswertung der Daten zu beraten.

Falls im Rahmen der Beratung eine Einsichtnahme bzw. Auswertung beschlossen wird, kann bereits im Rahmen des Beratungstermins ein Termin für die gemeinsame Einsichtnahme bzw. Auswertung vereinbart werden.

4. Bei Ermittlungen bzw. Verdachtsfällen auf strafbare Handlungen können die Videodaten der entsprechenden überwachten Bereiche von der WU für die Dauer der Ermittlungen bzw. des Verfahrens länger als in den in 5.6.3. genannten Fristen aufbewahrt werden. In diesem Fall wird ein Datenexport im Beisein der Betriebsräte vorgenommen.

Die Aufbewahrung solcher Videodaten (Datenexport) bei Ermittlungen bzw. begründeten Verdachtsfällen auf strafbare Handlungen muss gesondert protokolliert und revisionssicher gespeichert werden.

Nach Einstellung der Ermittlungen bzw. nach Beendigung des Verfahrens wegen strafbarer Handlungen bzw. wenn der Betriebsrat ein Veto erhebt bzw. wenn die WU den Fall nicht weiterverfolgt, sind die entsprechenden Videodaten unverzüglich zu vernichten.

5. Abgesehen von den Fällen nach den vorangehenden Absätzen ist die Einsichtnahme in die Aufzeichnungslogfiles (nicht aber in die Videodaten), zum Zweck der technischen Überprüfung des Systems sowie für Fehlerbehebungen im System gestattet.

6. Sämtliche Logfiles sind nach dem jeweiligen Stand der Technik revisionssicher zu speichern.

5.7. Gefahr für Leib und Leben

1. Das zuständige Mitglied des Rektorats und der/die Leiter/in des Sicherheitsmanagements bzw. die Stellvertreter/innen dürfen nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib und Leben von Menschen ohne Einhaltung des unter 5.6.4. beschriebene Prozedere in die Videodaten Einsicht nehmen und personenbezogene Auswertungen vornehmen.

2. Gefahr für Leib und Leben liegt vor, wenn eine konkrete Gefährdung für Leib, Leben oder Gesundheit eines Menschen gegeben ist und die drohende Gefahr durch die Einsichtnahme in die Protokolle bzw. die Auswertung der personenbezogenen Daten abgewendet werden kann (z.B. im Falle eines Brandes, eines Amoklaufs, Bombendrohungen, udgl.).



3. Bei Gefahr für Leib und Leben können das zuständige Mitglied des Rektorats und der/die Leiter/in des Sicherheitsmanagements bzw. ihre Stellvertreter/innen die geeigneten Maßnahmen (Einsichtnahme in die Logfiles, Auswertung der personenbezogenen Daten) zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit von Menschen unter gleichzeitiger Verständigung der Betriebsräte durchführen. Ist Gefahr für Leib und Leben gegeben und sind die Betriebsräte nicht sofort erreichbar, so genügt die nachträgliche, unverzügliche Verständigung über diese Maßnahmen.

4. Grundsätzlich sind die Betriebsräte auch in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen und zur Einsichtnahme beizuziehen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die nachträgliche Verständigung schriftlich bzw. per Mail und hat den Namen der einsichtnehmenden Person, Datum und Uhrzeit der Einsichtnahme, Anführung der betreffenden Kamera, in die Einsicht genommen wurde, die Benennung des Anlassfalles und den Grund für die Einsichtnahme zu enthalten.

5.8. Protokollierung

1. Sämtliche Zugriffe in die aufgezeichneten Videodaten und Aufzeichnungslogfiles werden in einem Auswertungslogfile unter Angabe der Namen der einsichtnehmenden Personen, des Datums, der Uhrzeit und des Grundes für die Einsichtnahme festgehalten und revisionssicher gespeichert. Ebenso werden Ausfälle und Störungen der Kameras revisionssicher mitgeschrieben und können so analysiert werden. Den Betriebsräten ist jederzeit Einsicht in die Logfiles zu gewähren. Über die Auswertungen werden die Betriebsräte monatlich informiert.

2. Näheres zu den Aufzeichnungs- und Auswertungslogfiles bzw. den Videodaten finden Sie unter Artikel II.

5.9. Datenschutz

1. Personenbezogene Mitarbeiter/innen/daten dürfen von der WU nur im Rahmen der einschlägigen Gesetze und dieser Betriebsvereinbarung (inkl. ihrer Anlagen) verwendet und an Dritte weitergegeben werden.

2. Die WU hat für die absolute Vertraulichkeit der ermittelten personenbezogenen Daten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu sorgen. Mitarbeiter/innen, die Zugang zu den aufgezeichneten Daten haben, sind hinsichtlich ihrer Geheimhaltungspflichten, den damit einhergehenden Rechten und Pflichten und den damit verbundenen Rechtsfolgen bei Verletzungen nachweislich zu belehren bzw. zu schulen; sie haben eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zu unterzeichnen.



3. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die WU verpflichtet ist, überall dort Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, wo Zugang zu personenbezogenen Daten besteht. Die WU hat dabei dafür Sorge zu tragen, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt werden, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.

5.10. Sonstiges

1. Abänderungen dieser Betriebsvereinbarung können im Einvernehmen zwischen den Parteien ausschließlich in schriftlicher Form erfolgen.

2. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Betriebsvereinbarung sind vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien auszutragen.

6. Aufhebung bisheriger Regelungen

Diese Betriebsvereinbarung ersetzt die bisher geltende Betriebsvereinbarung zur Gänze.



7. Anlage ./A

1. Funktionsbeschreibung

Es sind Videokameras des Herstellers Sony im Einsatz.

Jede Videokamera ist einem Videoserver zugeordnet, die Aufzeichnung der Bilder erfolgt über die auf den Servern installierten SeeTec Videomanagementsoftware grundsätzlich nur, wenn Bewegung vor der Kamera stattfindet.

Technisch gesehen erfolgt die Aufzeichnung der aufgenommenen Bilder auf in den Servern installierten Festplatten. Der Zugriff auf die Videodaten erfolgt mittels Sicherheitsleitstand der proprietären Software Sicontrol des Herstellers Advancis, die zusätzlich auch einen Hardware-Dongle und eine Kennung erfordert. D.h. der Besitz der Software alleine reicht nicht aus, um Zugriff auf die Aufzeichnung zu erlangen oder den Server auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Server befinden sich in abgesicherten Schränken des Datacenters. Der Zugriff erfolgt über das WU Netzwerk.

Sicherheitsleitstand ist jener Bereich (Arbeitsplatz, üblicherweise in der Sicherheitszentrale) an dem das SMS (Security Management System) sowie weitere technische Einrichtungen wie (Betriebs)Funkanlage, Gegensprech- oder/und Videogegensprechanlage(n), elektronische Dienstbücher, usw. etabliert sind und von einer (oder mehreren) ausgebildeten und geschulten Fachkraft bedient bzw. bearbeitet werden.

Unter einem „**Security Management System**“ versteht man ein übergeordnetes technisches System, dem andere Sicherheits-Systeme (Brandmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen, Zutrittsanlagen, Einbruch- und Objektschutzanlagen, sowie weitere technische Meldeanlagen), zur vereinfachten, visuellen Darstellung, aufgeschaltet sind. Damit wird erzielt, dass an einem oder mehreren Bildschirmen sowohl Ereignistabellen, Meldungstexte, Bearbeitungsvorschriften und vor allem bildliche und grafische Darstellungen der Ereignissorte angezeigt werden.

Aktuelle Softwareversion:

Winguard SiControl X3

Seetec Cayuga Infinity X

Auf 5 Geräten des SM ist die Software installiert.

Hierbei handelt es sich um die aktuelle Softwareversion. Es wird festgehalten, dass die Abteilung Sicherheitsmanagement dem Betriebsrat etwaige Softwareänderungen im Rahmen der Berichtspflichten nach Punkt 5.2.2. mitteilt.

System zur Personenzählung im LC-Bibliothekszentrum und in der Bibliothek Recht:

Das Personenzählsystem „TrueView People Counter“ für das LC-Bibliothekszentrum sowie für die Bibliothek Recht im D3 am jeweiligen Haupteingang zählt separat den ankommenden und ausgehenden Verkehr. Das System ist eine effiziente Stand-Alone Applikation, die direkt auf den Videokameras installiert wird. Die Personenzählung erfolgt lokal auf der Kamera.

Es sind Videokameras des Herstellers AXIS M30/M3006V Network Camera Series für die Personenzählung im Zugangsbereich des Bibliothekszentrums im LC im Einsatz. Für die Personenzählung wird das System „TrueView People Counter“ verwendet.

Die Installation sowie die Wartung kann von WU-Mitarbeiter/innen ohne den Serviceeinsatz von Technikern/innen ausgeführt werden. Die Software bietet der Kamera die Funktion, die Live-Ansicht in Echtzeit zu anonymisieren. Es wird ausschließlich diese Funktion verwendet. Es werden daher keinerlei Videoaufnahmen mit Personenbezug im System gespeichert. Die Software arbeitet mit dem Live-Stream und speichert nur die Anzahl der Menschen. Die Software ist modular und läuft komplett autonom. Die Zählung erfolgt auf der CPU der Kamera, sodass kein PC erforderlich ist.

„TrueView People Counter“ ermöglicht, die Anzahl der Besucher statistisch zu erfassen. Die Daten werden in Echtzeit upgedatet. Hierzu wird keine extra Software benötigt. Mit dem zusätzlichen Softwarepaket „TrueView Web Report“ steht ein effizientes Statistik-Tool zur Verfügung, das mit „TrueView People Counter“ zusammenarbeitet.



2. Standorte der Videokameras

Tabellarische Darstellung

Lf. Nr.	Referenzbilder Nummer	Bereich (lt. Pkt. III. 1.) lt. BV	Baufeld (Orientierungs-Bezeichnung)	Stockwerk / Ebene	Potenzielle Arbeitsplatzfassung JA / NEIN	Teilverpixelt bzw. geschwärzt JA / NEIN	Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion JA / NEIN	Aktivierung, AUFZEICHNUNG Videodaten			Verweis auf Legende	
								Aufzeichnung durch Bewegung (Motion) JA / NEIN	Aufzeichnung bei Notruf (Notrufsäule, sonst. Sprech- u. Notrufstellen) bzw. ex-	Manuelle Aktivierung durch SM und Sicherheitszentrale möglich JA / NEIN		
1	FP.E0.00000.01	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
2	FP.E0.00000.02	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
3	FP.E0.00000.05	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
4	FP.E0.00000.06	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	Ja	JA	JA	JA	NEIN	(C)
5	FP.E0.00000.09	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	(D)
6	FP.E0.00000.10	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
7	FP.E0.00000.12	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
8	FP.E0.00000.14	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	Ja	JA	JA	JA	NEIN	
9	FP.E0.00000.15	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	Ja	JA	JA	JA	NEIN	(C)
10	FP.E0.00000.16	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
11	FP.E0.00000.17	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
12	FP.E0.00000.18	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
14	FP.E0.00000.19	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
15	FP.E0.00000.20	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
16	FP.E0.00000.21	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
17	FP.E0.00000.22	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
18	FP.E0.00000.23	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
19	FP.E0.00000.24	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
20	FP.E0.00000.25	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)

21	FP.E0.00000.26	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
22	FP.E0.00000.27	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
23	FP.E0.00000.28	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
24	D1.E0.000000.01	2	D1 TC (O1)	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
25	TC.E0.014700.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
26	TC.E0.014700.02	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
27	TC.E0.016300.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
28	D1.E0.340901.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
29	D1.E0.012700.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
30	D1.E1.021700.01	2	D1 TC (O1)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
31	TC.E1.023200.01	2	D1 TC (O1)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
32	D1.E1.353300.01	2	D1 TC (O1)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
33	FP.E0.00000.11	2	D1 TC (O1)	E2	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
34	TC.E4.053100.01	2	D1 TC (O1)	E4	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
35	D1.E4.382400.01	2	D1 TC (O1)	E4	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
36	TC.U1.003300.01	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
37	D1.U1.203410.01	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
38	D1.U1.204100.01	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
39	TC.U1.209900.01	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
40	TC.U1.209900.01	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
41	P1.U1.00101.01	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
42	P1.U1.00101.02	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
43	P1.U1.00101.03	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
44	P1.U1.00101.04	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
45	P1.U1.00101.05	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
46	P1.U1.00101.06	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	

47	P1.U1.00102.02	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
48	P1.U1.00102.05	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
49	P1.U1.00200.01	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
50	P1.U1.00200.02	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
51	P1.U1.00200.03	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
52	P1.U1.00200.04	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
53	P1.U1.00200.05	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
54	P1.U1.00200.06	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
55	P2.U1.00400.01	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
56	P2.U1.00400.02	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
57	P2.U1.00400.03	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
58	P2.U1.00400.04	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
59	P2.U1.00400.05	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
60	P2.U1.00400.06	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
61	P2.U1.00400.07	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
62	P3.U1.00500.01	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
63	P3.U1.00500.02	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
64	P3.U1.00500.03	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
65	P3.U1.00500.04	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
66	P3.U1.00500.05	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
67	P3.U1.00500.06	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
68	P3.U1.00500.07	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
69	P4.U1.00600.01	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
70	P4.U1.00600.02	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
71	P4.U1.00600.03	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
72	P4.U1.00600.04	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
73	P4.U1.00600.05	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
74	P4.U1.00600.06	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
75	P4.U1.00600.07	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
76	P1.U1.00101.07	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
77	P2.U1.00400.08	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
78	SC.U1.301300.01	4	D2 SC (O2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN

79	D2.E0.000000.06	4	D2 SC (O2)	E0	JA (2)	JA (2)	JA	JA	JA	JA	NEIN
80	D2.E0.010000.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
81	D2.E0.011600.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
82	D2.E0.012900.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
83	D2.E0.030800.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
84	D2.E0.031000.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
85	D2.E0.032400.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
86	D2.E0.032400.02	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
87	D2.E0.052100.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
88	D2.E0.512000.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
89	D2.E0.530100.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
90	D2.E0.530100.02	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
91	D2.E0.530300.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
92	D2.E1.035500.01	4	D2 SC (O2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
93	D2.E1.056100.01	4	D2 SC (O2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
94	D2.E1.515700.01	4	D2 SC (O2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
95	D2.E1.533700.01	4	D2 SC (O2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
96	D2.E1.904406.01	4	D2 SC (O2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
97	LC.U2.100200.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
98	LC.U2.100700.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
99	LC.U2.100800.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
100	LC.U2.102100.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
101	LC.U2.153100.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
102	LC.U2.153300.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
103	LC.U2.160300.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN

104	LC.U2.161000.01	5	LC	U2	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
105	LC.U2.161900.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
106	LC.U2.100500.02	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
107	LC.U2.100600.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
108	LC.U2.100600.02	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
109	LC.U2.100400.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
110	LC.U2.100800.02	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
111	LC.U2.100300.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
112	LC.U2.162300.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
113	LC.U1.410400.01	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
114	LC.U1.412800.01	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
115	LC.U1.412800.02	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
116	LC.U1.421900.01	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
117	LC.E0.000000.01	5	LC	E0	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	JA	NEIN
118	LC.E0.000000.02	5	LC	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN
119	LC.E0.310300.01	5	LC	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
120	LC.E1.000000.01	5	LC	E1	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN
121	LC.E1.110200.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
122	LC.E1.110300.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
123	LC.E1.110300.02	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
124	LC.E1.110300.03	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
125	LC.E1.110400.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
126	LC.E1.311700.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
127	LC.E1.312100.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
128	LC.E1.314200.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
129	LC.E1.314300.02	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN ⁽¹⁾	JA
130	LC.E1.410700.01	5	LC	E1	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
131	LC.E1.410700.02	5	LC	E1	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
132	LC.E1.411200.01	5	LC	E1	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
133	LC.E2.321200.01	5	LC	E2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
134	LC.E3.122600.01	5	LC	E3	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
135	LC.E3.220300.01	5	LC	E3	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN

136	LC.E3.311300.01	5	LC	E3	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
137	LC.E3.312000.01	5	LC	E3	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
138	LC.E3.321900.01	5	LC	E3	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
139	LC.E3.421000.01	5	LC	E3	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
140	D4.U1.500800.01	6	D4 (W1D)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
141	D4.E0.001000.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
142	D4.E0.001100.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
143	D4.E0.003200.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
144	D4.E0.003600.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
145	D4.E0.010600.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
146	D4.E0.011200.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
147	D4.E0.011300.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
148	D4.E0.012700.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
149	D4.E0.020800.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
150	D4.E0.022100.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
151	D4.E0.023500.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
152	D4.E1.021800.01	6	D4 (W1D)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
153	D4.E1.021900.01	6	D4 (W1D)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
154	D4.E1.021900.02	6	D4 (W1D)	E1	NEIN	JA (2)	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
155	D4.E2.006000.01	6	D4 (W1D)	E2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
156	D4.E2.015000.01	6	D4 (W1D)	E2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
157	D4.E2.025000.01	6	D4 (W1D)	E2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
158	EA.E0.000100.01	7	EA (W1E)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
159	EA.E0.000800.01	7	EA (W1E)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
160	EA.E3.007600.01	7	EA (W1E)	E3	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
161	EA.U1.000400.01	7	EA (W1E)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
162	EA.U1.000500.01	7	EA (W1E)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
163	EA.U1.001800.01	7	EA (W1E)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
165	D3.E0.000200.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
166	D3.E0.000200.02	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
167	D3.E0.000200.03	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	

168	D3.E0.003300.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
169	D3.E0.003500.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
170	D3.E0.003600.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
171	D3.E0.003600.02	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
172	D3.E0.003900.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
173	D3.E0.004500.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
174	D3.E0.007600.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
175	D3.E0.008900.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
176	AD.E0.503100.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN ⁽¹⁾	JA
177	AD.E0.505800.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
178	AD.E0.505900.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
179	AD.E0.506100.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN	JA	NEIN ⁽¹⁾	JA
180	D3.U1.003300.01	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	Ja	NEIN
181	D3.U1.001500.02	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
182	D3.U1.002600.01	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
183	D3.U1.002700.01	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
184	D3.U1.003100.01	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
185	D3.U1.003100.02	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
186	D3.U1.002800.01	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
187	D3.U1.002900.01	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
188	AD.E1.506400.01	8	D3 AC (W2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
189	D3.E1.011600.01	8	D3 AC (W2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
190	D3.E1.000500.01	8	D3 AC (W2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN

191	D5.UG01.000000.01	9	D5	UG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
192	D5.UG01.000000.02	9	D5	UG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
193	D5.UG01.400001.01	9	D5	UG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
194	D5.UG01.400001.02	9	D5	UG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
195	D5.UG01.400001.03	9	D5	UG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
196	D5.UG01.400001.04	9	D5	UG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
197	D5.UG01.400001.05	9	D5	UG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
198	D5.UG01.400001.06	9	D5	UG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
199	D5.UG01.400001.07	9	D5	UG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
200	D5.EG.000001.01	9	D5	EG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
201	D5.EG.000001.02	9	D5	EG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
202	D5.EG.300002.01	9	D5	EG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
203	D5.EG.300002.02	9	D5	EG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
204	D5.EG.000002.01	9	D5	EG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
205	D5.EG.000002.02	9	D5	EG	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
206	D5.OG01.000000.01	9	D5	FF	JA (2)	JA (2)	JA	JA	JA	JA	NEIN	(C)
207	D5.OG01.000000.02	9	D5	FF	JA (2)	JA (2)	JA	JA	JA	JA	NEIN	(C)
208	D5.OG01.000000.03	9	D5	FF	JA (2)	JA (2)	JA	JA	JA	JA	NEIN	(C)
209	D5.OG01.000000.04	9	D5	FF	JA (2)	JA (2)	JA	JA	JA	JA	NEIN	(C)
210	D5.OG01.200002.01	9	D5	OG1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
211	D5.OG02.000039.01	9	D5	OG2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(C)
212	D5.OG04.000039.01	9	D5	OG4	NEIN	NEIN		JA	JA	JA	NEIN	(C)
213	TEST- und Übungskamera	4	LC	E1	NEIN			JA	JA	JA	NEIN	(C)
214	LC.PZ.Bibl_01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	(D)
215	LC.PZ.Bibl_02	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	(D)
216	Poller.EZ.WEST	1	Freifläche		NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(D)
217	D3.PZ.Bibl_01	8	D3	E0	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	(E)
218	N-West, hinter EA	1	Freifläche		JA (2)	JA (2)	JA	JA	JA	JA		(F)
219	Mitte-West	1	Freifläche		JA (2)	JA (2)	JA	JA	JA	JA		(F)
220	Durchgang D3 Süd	1	Freifläche		JA (2)	JA (2)	JA	JA	JA	JA		(F)
221	D4 Spange	1	Freifläche		JA (2)	JA (2)	JA	JA	JA	JA		(F)
222	Mensadach	1	Freifläche		JA (2)	JA (2)	JA	JA	JA	JA		(F)

223	Vor TC Eingang	1	Freifläche		JA (2)	JA (2)	JA	JA	JA	JA		(F)
224	Fassadenfront SC	1	Freifläche		JA (2)	JA (2)	JA	JA	JA	JA		(F)

Hinweise:

1. Gelöscht wurden jene Zeilen, die in der damaligen Legende wie folgt ausgewiesen wurden:
 - (A) XX.X0.00000.0X wurde NICHT ausgeführt
 - (B) FP.EX.XXXXX.XX Kameras sind nur während der vorlesungsfreien Zeit eingeschaltet
2. Weiters wurden jene Zeilen gelöscht, wo die Kameras außer Betrieb genommen wurden (113 Kameras).

Legende:

- (C) Änderung 2015
- (D) Änderungen 2016
- (E) Zählkamera
- (F) Änderung 2020, zusätzliche Kameras

- 218 Nord-West, hinter EA Gebäude und seitlich EA Gebäude
- 219 Mitte-West, zwischen D4 und AD
- 220 Süd-West, Durchgang D3 und D3 Süd
- 221 Nord-Nord-West, zwischen den D4 Spangen und D4 Haupteingang
- 222 Nord-Nord-West, Mensadachterrasse und TC Dachterrasse
- 223 Ost, Fläche vor dem TC und TC Hauptzugang
- 224 Ost und Süd-Ost, Bereich Kindergarten Hauptzugang und Fassadenfront SC

- (1) Ausgenommen Administrator
- (2) Teile des Schwenkbereiches bzw. Ausschnitts

3. Erklärung der Standorte der Videokameras

Freifläche (FF)

Garage

EA Executive Academy

AD Administration

LC Library & Learning Center

TC Teaching Center

D 1 Departments 1

D 2 Departments 2

D 3 Departments 3

D 4 Departments 4

D 5 Departments 5

SC Student Center

4. Fotodokumentation der Blickwinkel der Videokameras

Es wird hier festgehalten, dass zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen bezüglich der Blickwinkel der Videokameras hergestellt wurde und die Referenzbilder der Betriebsvereinbarung als Hardcopy angehängt werden. Die Fotos der Kameraausrichtungen sind aus Sicherheitsgründen nur den diese Vereinbarung unterzeichneten Parteien zugänglich.



8. Anlage ./B

Zugriffsberechtigung WU Sicherheitmanagement

Einsicht auf die Livebilder haben das SM und der Sicherheitsdienst.

Zugriff auf die gespeicherten Bilder und die Auswertungslogfiles haben nur folgende Personen:

(stv.) Leiter/in des Sicherheitsmanagements (ist zugleich der/die Betriebsverantwortliche)

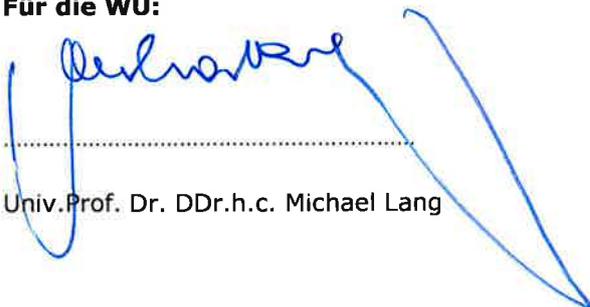
5 Systemadministrator/innen des SM

Das für Infrastruktur zuständige Mitglied des Rektorats

Mitarbeiter/innen des Wartungsunternehmens (derzeit Mitarbeiter/innen der Firma Siemens)

Wien, am 22.06.2020

Für die WU:



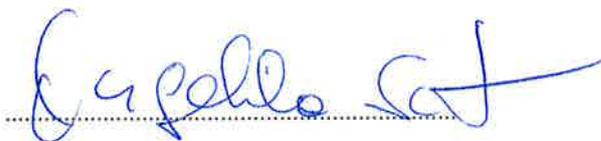
Univ.Prof. Dr. DDr.h.c. Michael Lang

Für den Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal:



Fachinspektor Friedrich Hess

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:



ao.Univ.Prof. Mag.Dr.rer.soc.oec. Angelika Schmidt

9. Dokumentinformationen

Pflichtfelder sind mit einem „*“ gekennzeichnet.

Abgeschlossen zwischen*	Wirtschaftsuniversität Wien , Welthandelsplatz 1, 1020 Wien – als Betriebsinhaberin Vertreten durch: Vizekanzler für Personal und Forschung / Univ. Prof. Dr. DDr.h.c. Michael Lang In der Folge kurz „WU“ genannt einerseits UND dem
	Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal sowie dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal beide gemeinsam in der Folge auch „Betriebsräte“ genannt.
Kurztitel^{1*}	BV Überwachungskameras 4. Änderung
Langtitel	4. ÄNDERUNG DER BETRIEBSVEREINBARUNG BETREFFEND DIE VERWENDUNG VON ÜBERWACHUNGSKAMERAS
Dateiname^{2*}	BV Überwachungskameras 4. Änderung
Ersetzt	BV Überwachungskameras 3. Änderung vom 25.05.2018
Titel englische Version	
Version (Nummer, Datum)*	
Inhaltsverantwortlich*	Vizekanzlerat für Infrastruktur und Digitalisierung / Oppitz, Tatjana
Autor/in*	Rechtsabteilung / Wolkensteiner, Martina
Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung	Campusmanagement / Hörthl, Wolfgang

Kommunikation* (Mehrfachauswahl möglich)	<input checked="" type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilungsblatt
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	Studienjahr 2019/2020, 40. Stück, Nr. 226 vom 24.06.2020
Erstveröffentlichung (optional)	Studienjahr 2012/2013, 12. Stück, Nr. 72 vom 18.12.2013

¹ Beispiele für Kurztitel/Langtitel:

- Kurztitel = Kategorie und Schlagwort z.B. WUPOL Software
- Langtitel oder Subtitel = Bezeichnung aus der Abteilung, z.B. Regelung über die Verwendung von WU Software

² Dateinamen max. 60 Zeichen; keine Umlaute, Sonderzeichen oder Leerzeichen verwenden

Gültig ab*	01.07.2020
Gültig bis*	31.12.2999
Genehmigt von	
Weitere Informationen*	Betriebsvereinbarung, Videoüberwachung

